

# aha! aha!



Die Satzung.

# aha! aha!

## § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Hausplanes für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - f) Wahl der Beiratsmitglieder;
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern oder Bestellung eines vereidigten Buchprüfers.

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Abendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Gründe einzuberufen.

## § 16 Verfahren bei der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 17 Beirat

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann diese einen Beirat bis zu 21 Mitgliedern wählen. Die Wahl von bis zu 7 Beiratsmitgliedern jährlich erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren.
2. Der Beirat berät den Verein bei seinen gesamten Aktivitäten.
3. Der Vorsitzende des Beirates und ein Stellvertreter werden alle 2 Jahre aus der Mitte des Beirates gewählt. Der Beiratsvorsitzende und im Vertretungsfall sein Stellvertreter haben das Recht, als Gast an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Der Beirat kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Vorstandsmitglieder können als Gäste teilnehmen. Die Beratungspunkte werden vom Beiratsvorsitzenden festgelegt.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Aachen, die es unentgeltlich und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Aachen, den 13. März 1997

## Satzung des Vereins Atelierhaus Aachen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Atelierhaus Aachen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unvermittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Atelierräumen in einem Atelierhaus für bildende Künstler zu möglichst günstigen Konditionen. Die Auswahl der zu fördernden Künstler steht im freien Ermessen des Vereins. Er berücksichtigt dabei die Kriterien Begabung, Lebensalter, Dauer des künstlerischen Engagements und die materiellen Lebensverhältnisse. Dabei soll begabten, jungen, am Anfang ihrer künstlerischen Laufbahn stehenden und materiell auf Unterstützung angewiesenen Künstlern möglichst der Vorzug gegeben werden.
3. Durch die Organisation von Ausstellungen der Künstler des Atelierhauses und/oder anderer Künstler und sonstiger geeigneter Maßnahmen soll ein Umfeld geschaffen werden, das die Künstler des Atelierhauses in ihrer künstlerischen Arbeit befördert und zu einer Kooperation der Künstler untereinander führen kann.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Das Mitglied verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. In der Zeit, in der ein Mitglied einen Atelierraum des Vereins selber nutzt, ruhen seine Mitgliedsrechte.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen, der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft – auch die ruhende – verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Nutzungsentgelte und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitwirkung der Künstler

1. Die Künstler, die im Atelierhaus ein Atelier zur Nutzung erhalten haben, während der Tätigkeit des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung, sind einberufen, zwei Vertreter, die ihre Interessen gegenüber dem Vorstand wahrnehmen.
2. Die Dauer der Tätigkeit dieser Künstlervertreter richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung, sie endet jedoch für einen Künstlervertreter dann, wenn sein Nutzungsvertrag beendet ist.

### § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Ein Beirat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern.
2. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Nach außen wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- DM die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

### § 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der für die Zeit der Wahrnehmung dieses Amtes an der Vorstandsarbeit beratend teilnimmt.

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, deren Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Nicht in den Vorstand gewählt werden dürfen Nutzer von Atelierräumen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Mitglieder des Vorstandes sind zur eigenen Nutzung von Atelierräumen nicht zugelassen.

### § 11 Vorstandsarbeit

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### § 12 Geschäftsführer

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes. An der Vorstandsarbeit nimmt er beratend teil.
2. Die Entschädigung des Geschäftsführers wird in einem schriftlichen Vertrag geregelt.